

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 24. —

(Nr. 2732.) Privilegium wegen Emission von 1,632,800 Thalern Prioritätsobligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 10. Juli 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

Nachdem von Seiten der unterm 17. August 1845. von Uns bestätigten Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, welche dem Vorbehalte im Eingang ihres Statuts gemäß nunmehr den Namen: „Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft“ führen wird, darauf angetragen worden ist, derselben zur Ergänzung des Anlagekapitals für die Potsdam-Magdeburger und die von ihr übernommene Berlin-Potsdamer Eisenbahn die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, jede zu Einhundert Thaler im Betrage von 1,632,800 Thalern zu gestatten, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten 16,328 Stück Obligationen zu Einhundert Thaler Kurant unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die Obligationen, auf deren Rückseite ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt wird, werden nach dem beiliegenden Schema mit der Bezeichnung Litt. C. ausgefertigt und von dreien Direktoren und dem Rentanten der Gesellschaft unterzeichnet.

Es wird den, vermöge Unseres Privilegii vom 17. August 1845. (Gesetzsammlung für das Jahr 1845. Seite 572. u. f.) ausgegebenen mit Litt. A. Jahrgang 1846. (Nr. 2732.) 47 und

Ausgegeben zu Berlin den 6. August 1846.

und Litt. B. bezeichneten Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, im Gesamtbetrage von 2,367,200 Thalern hierdurch die Priorität vor den Obligationen Litt. C. vorbehalten.

§. 2.

Die Obligationen tragen vier Prozent Zinsen. Zu deren Erhebung werden den Obligationen zunächst für 6 Jahre 12 halbjährige, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 12. nach beiliegendem Schema beigegeben. Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden sechs-jährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite sechs Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des letzten Kupons — mit dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen quittirt wird — sofern nicht vor dessen Fälligkeitstermine dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorio schriftlich Widerspruch erhoben worden ist; im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem jedesmaligen letzten Kupon besonders vermerkt.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen, und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallszeit zur Zahlung präsentiert werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons vom dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 5.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage aller emittirten Obligationen verwendet.

Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Auslosung Seitens des Direktorii mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notarius, in einem vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekanntgemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht. Die Bekanntmachung der Nummern der ausgelosten Obligationen, sowie eine etwaige all-

allgemeine Kündigung der Obligationen, welche der Gesellschaft mit Genehmigung Unseres Finanzministers zustehen soll, erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter (§. 10.); die erste Einrückung muß mindestens drei Monat vor dem bestimmten Zahlungstermin stattfinden. Die Einlösung der ausgelassenen Obligationen geschieht am 1. Juli jeden Jahres, die Einlösung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 2. Januar, als am 1. Juli jeden Jahres Statt finden.

Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präsentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Auslösung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 8.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem für das Eisenbahnunternehmen bestellten Kommissarius des Staats jährlich Nachweis geführt.

§. 6.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so wird gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt amortisirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kasfirende Obligationen werden neue dergleichen ausgesetzt.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während drei Jahren nach dem Zahlungstermin jährlich einmal von dem Direktorium der Gesellschaft, Behufs der Empfangnahme der Zahlung, öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb 10 Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches von dem Direktorium unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr.

§. 8.

Außer dem, im §. 5. gedachten Falle sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern:

- a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentiert werden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfzügen oder
(Nr. 2732.) 47^o an-

anderen, dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;

- c) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse, Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
- d) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen a. b. und c. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; im Falle d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten.

Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle b. bis zur Wiederherstellung des ununterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle c. ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist, das Recht der Kündigung in dem Falle d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

- a) Die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionäre der Gesellschaft vor.
- b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die, außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlich sei, oder nicht, genügt ein Attest des für das Eisenbahnunternehmen bestellten Kommissarius.
- c) Die Gesellschaft darf weder Prioritätsaktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde, oder daß zur Anlegung des zweiten Geleises auf der Bahn ein neues Anlehn nöthig werden sollte, in welchem Falle einem solchen Anlehen zum Belaufe von 1,500,000 Rthln. ein Hypothekenrecht mit gleichen Vorzügen, als den
auf

auf Grund dieses Privilegii zu emittirenden Obligationen von der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft eingeräumt werden darf.

- d) Zur Sicherheit für das im §. 8. festgesetzte Rückforderungsrecht ist den Inhabern der Obligation von der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft das Gesellschaftsvermögen, namentlich die Berlin-Potsdamer und die Potsdam-Magdeburger Eisenbahn dergestalt verpfändet, daß denselben die hypothekarische Eintragung auf die der Gesellschaft gehörenden Immobilien gestattet worden ist.

Die vorstehend unter b. und c. erlassenen Bestimmungen sollen jedoch auf diejenigen Obligationen sich nicht beziehen, die, zur Zurückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb 6 Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 10.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in die Allgemeine Preussische, in eine zweite, in Berlin erscheinende, und in die Magdeburger Zeitung eingerückt werden. Sollte eins dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den beiden anderen, bis zu anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Finanz-Ministers zu treffenden Bestimmungen.

§. 11.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons, die jederzeit nach der Wahl der Berechtigten aus der Gesellschaftskasse in Berlin oder Potsdam geleistet wird, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zur Urkund Dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichem Insignel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Sanssouci, den 10. Juli 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell.



Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligation.

Littera C. A^o

über

100 Thaler Preussisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation Litt. C. A^o . . . hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preussisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegii emittirten Kapitale von 1,632,800 Rthlr.

Die Zinsen mit vier Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährlichen Zinskupons zu erheben.

Potsdam, den

Die Direktion der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.

(Unterschrift von drei Direktoren.)

Der Rendant

N.

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum vom bis zwölf halbjährliche Zinskupons Nr. 1. bis 12. ausgegeben, von welchen der letzte den umstehend S. 2. bestimmten Vermerk enthält.

Erster

Erster Zinskupon

zur

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligation

Littera C. A²

Zwei Thaler Preussisch Kurant

hat Inhaber dieses vom ^{ten} ab, in Potsdam oder Berlin aus unserer Gesellschaftskasse zu erheben. Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Potsdam, den

Die Direktion der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.

(Unterschrift des Kontrollcurs.)

(Kupon No. 12. Bemerkung.)

Der Präsentant dieses Kupons ist zur Entgegennahme der folgenden, über deren Empfang er zugleich durch dessen Rückgabe quittirt, berechtigt, wenn dagegen nicht vor dem Fälligkeitstermin desselben, dem ^{ten} vom Inhaber der Obligation bei der Direktion schriftlich Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons gegen besondere Quittung an den Inhaber der Obligation erfolgt.

(Nr. 2732—2733.)

(Nr. 2733.)